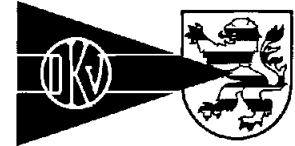


HESSISCHER KANU-VERBAND E. V.

IM LANDESPORTBUND HESSEN E. V.

Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e. V.



140000047253

Petra Schellhorn
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt
Tel.: 069 / 67 30 93

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat III 1

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eing.: 22. Juni 2009
Nr.: Anl.: <i>A...</i>

Frankfurt, 16. Juni 2009

Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Stellungnahme des Hessischen Kanu-Verbands e.V. zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hessische Kanu-Verband e.V. (HKV) gibt hiermit folgende Stellungnahme ab:

Der HKV begrüßt und unterstützt die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Leider ist aber aus unserer Sicht festzuhalten, dass die besondere Bedeutung der Gewässer für die Erholung nicht ausreichend berücksichtigt wird. So fehlen Aussagen über mögliche Auswirkungen veränderter Bewirtschaftungen oder geplanter Maßnahmen auf die natur- und landschaftsverträgliche Erholung, zu der auch die Ausübung des Kanusports zählt.

Mit dem Hintergrund der aktuellen Bundestagsinitiative „Infrastruktur und Marketing für den Wassertourismus in Deutschland verbessern“ möchte der HKV dafür sorgen, dass bei der Konkretisierung weiterer Schritte bei der Umsetzung der EU-WRRL die Ausübung des Kanusports möglich bleibt.

Deshalb weisen wir auf folgendes hin:

1. Wasserbauliche Maßnahmen

Insbesondere wasserbauliche Maßnahmen können Kanusport erheblich beeinträchtigen. Soweit der Rückbau von Querbauwerken vorgesehen ist, muss die konkrete Gestaltung so aussehen, dass ein Passieren dieser Stelle für Kanus ohne ein Umtragen ermöglicht wird.

Soweit die Errichtung oder der Ausbau von Querbauwerken erforderlich ist, müssen geeignete Vorrichtungen geschaffen werden, mit deren Hilfe die Durchgängigkeit des Gewässers für Kanufahrer sichergestellt ist. Ideal ist die Kombination von Fischaufstiegshilfen und Kanupässen (wie z.B. dem von der Universität Kassel entwickelten Fisch-Kanu-Pass). Wir verweisen hier auf die Spartenvereinbarung zwischen dem Landessportbund Hessen e.V., der Hessischen Landesregierung und dem Hessischen Kanu-Verband e.V. vom 11. Juni 2003.

Seite 2 Europäische Wasserrahmenrichtlinie
Stellungnahme des HKV zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des
Maßnahmenprogramms

Der Deutsche Kanu-Verband verfügt über eine umfangreiche Sammlung technischer Unterlagen, wie eine Durchgängigkeit von Gewässern realisiert werden kann. Diese Unterlagen stehen als Download unter <http://www.kanu.de/nuke/downloads/DKV-Wehrueberwindungsanlagen.pdf> zur Verfügung.

Bei der Renaturierung einzelner Trittsteine ist ebenfalls darauf zu achten, dass das Gewässer seine Funktion als Kanugewässer – etwa durch Verlandungen oder Einbringung von Totholz – nicht verliert. Eine solche Situation liegt im Bereich des Lampertheimer Altrheins vor, da durch jahrelange Schlammablagerungen die Wassertiefe sich beträchtlich verringerte und so der Wassersport erheblich behindert ist.

Bei geplanten Gewässerbaumaßnahmen bietet der HKV seine Mitarbeit durch seine Referenten Gewässerbau und Umwelt an und hofft auf eine rechtzeitige Einbindung schon in der Planungsphase.

2. Ausweisung von besonderen Schutzgebieten

Auch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete für die Natur kann die Ausübung des Kanusports erheblich beeinträchtigen, wenn damit weitere Befahrungsregelungen verbunden sind. Schon jetzt weisen wir darauf hin, dass die Ausübung des Kanusports mit Zielen des Naturschutzes grundsätzlich vereinbar ist.

Um bereits im Vorfeld konkreter Planungen die Sicherung der Erholungsfunktion, insbesondere die Ausübung des Kanusports, zu gewährleisten, regen wir an, den HKV sehr frühzeitig bei allen weiteren Maßnahmen zu beteiligen, die die Ausübung des Kanusports betreffen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schellhorn
Vizepräsidentin Kanu-Freizeitsport
im Hessischen Kanu-Verband e.V.